

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) am 1. Juni 2022 erhalten hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine unter den Voraussetzungen des § 74 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise des § 146 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) künftig Leistungen nach dem Zweiten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dieser Rechtskreiswechsel ist für die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte mit finanziellen Mehrbelastungen insbesondere bei den Kosten der Unterkunft und bei den Kosten für die Hilfe zur Gesundheit sowie für die Hilfe zur Pflege verbunden, da diese Aufgaben, anders als der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes, im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Zur Entlastung der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte von Mehraufwendungen, die mit dem Rechtskreiswechsel verbunden sind, wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Drucksache 7/5796 - Neufassung, Rechtsgrundlagen für eine schnelle und unkomplizierte Weiterleitung der hierfür vorgesehenen Finanzmittel aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils an die Landkreise und kreisfreien Städte geschaffen. Die Bestimmungen sehen vor, dass noch im Jahr 2022 49,5 Millionen Euro aus den auf Thüringen entfallenden Anteil an insgesamt zwei Milliarden Euro an Bundesmitteln zur Unterstützung der Länder und Kommunen für die Mehraufwendungen infolge der aus der Ukraine geflüchteten Personen an die Kommunen weitergeleitet werden. Weiter wurde eine im Jahr 2024 durchzuführende Spitzabrechnung in der Weise vorgesehen, dass ein Vergleich der Zuschussbedarfe für den Bereich der sozialen Sicherung aus der Jahresrechnungsstatistik des Jahres 2021 mit denen des Jahres 2022 vorgenommen wird und eine Steigerung seitens des Landes ausgeglichen wird. Für den Fall, dass die Zuschussbedarfe einen Rückgang aufweisen sollten, ist eine Rückzahlung in Höhe des Rückgangs bis maximal in Höhe der weitergeleiteten Mittel vorgesehen. Um die auch in zeitlicher Hinsicht beabsichtigte Entlastung der Kommunen sicherzustellen, wurde vorgesehen, dass im Jahr 2023 von

den Kommunen eine Art "Abschlagszahlung" beantragt werden kann, wenn die aufgestellte Jahresrechnung 2022 der Kommune im Vergleich zur Jahresrechnungsstatistik 2021 einen Anstieg der Zuschussbedarfe im kommunalen Einzelplan 4 (Soziales) ergibt.

Durch das Abstellen auf die einschlägigen Zuschussbedarfe aus der Jahresrechnungsstatistik kann auf eine gesonderte, bei den Kommunen zusätzlichen Aufwand verursachende Erhebung zu Aufwendungen im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine verzichtet werden. Allerdings blieb bislang unberücksichtigt, dass aufgrund des Aufgabenübergangs zum 1. Januar 2022 infolge der Einkreisung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) eine Vergleichbarkeit der Zuschussbedarfe dieses Landkreises für das Jahr 2021 zum Jahr 2022 nicht unmittelbar gegeben ist, sondern hergestellt werden muss.

B. Lösung

Anpassung der entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, um das gewollte gesetzgeberische Ziel rechtssicher zu erreichen

C. Alternativen

Beibehaltung der Rechtslage in Kenntnis der Änderungsbedürftigkeit

D. Kosten

Durch die vorgesehene gesetzliche Regelung wird sichergestellt, dass weder dem Land noch der betroffenen Kommune Mehrkosten beziehungsweise Mehreinnahmen in Höhe von rund 40 Millionen Euro allein aufgrund des zufälligen Umstandes entstehen, dass zwischen den zu vergleichenden Zuschussbedarfen eine Einkreisung stattfand.

Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 7 c Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."

2. Dem § 7 c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der nach Satz 1 maßgebliche Zuschussbedarf des Jahres 2021 des Landkreises Wartburgkreis ergibt sich aus der Addition der nach Satz 1 maßgeblichen Zuschussbedarfe des Jahres 2021 des Landkreises Wartburgkreis und der Stadt Eisenach. Der Zuschussbedarf der Stadt Eisenach ist in den Gliederungsnummern des Unterabschnitts 451 um 16,1 vom Hundert, des Unterabschnitts 460 um 86,3 vom Hundert und des Unterabschnitts 462 um 86,4 vom Hundert zu reduzieren."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) zum 1. Juni 2022 erhalten hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Rechtskreiswechsel). Dies ist für die Landkreise beziehungsweise kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte in Thüringen mit finanziellen Mehrbelastungen zum einen bei den Kosten der Unterkunft und zum anderen insbesondere bei den Kosten für die Hilfe zur Gesundheit sowie für die Hilfe zur Pflege, aber beispielsweise auch im Bereich der Kinderbetreuung, Jugendhilfe und der Integration verbunden, da diese Aufgaben, anders als der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes, nicht im übertragenen, sondern im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch anteilig. Ebenso werden nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zusätzliche Kosten der Unterkunft entstehen. Die Kostenstruktur entspricht der nach den Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; eine - vollumfängliche - Erstattung durch den Bund erfolgt jedoch nur für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Wie viele der Geflüchteten insoweit anspruchsberechtigt sind, ist bislang unklar. Nicht erwerbsfähige Geflüchtete, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben beziehungsweise bei denen keine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, werden Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt) beziehen. Weiterhin sind bei Beziehern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Aufwendungen für die medizinische Versorgung im Krankheitsfall sowie bei Pflegebedürftigkeit für Kosten der Pflege zu erwarten. Eine Prognose hinsichtlich der Höhe dieser Kosten ist nicht möglich.

Mit Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 beteiligt sich der Bund mit insgesamt zwei Milliarden Euro an den Mehraufwendungen der Länder und Kommunen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Mit dem am 23. September 2022 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden die Landkreise und kreisfreien Städte von Mehraufwendungen, die mit dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine verbunden sind, insoweit entlastet, als 49,5 Millionen Euro auf Thüringen entfallende Mittel an den zwei Milliarden Euro rasch und unkompliziert an die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen weitergeleitet werden, § 7 a des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches (ThürAGSGB II).

Zusätzlich zur Weiterleitung der Bundesmittel sieht § 7c ThürAGSGB II eine pauschalisierte Spitzabrechnung dergestalt vor, dass ein Vergleich der Zuschussbedarfe für den Bereich der sozialen Sicherung, mit Aus-

nahme Kindertageseinrichtung, aus der Jahresrechnungsstatistik des Jahres 2021 mit denen des Jahres 2022 vorgenommen wird und eine Steigerung seitens des Landes ausgeglichen wird. Für den Fall, dass die Zuschussbedarfe einen Rückgang aufweisen sollten, ist eine Rückzahlung in Höhe des Rückgangs bis maximal in Höhe der weitergeleiteten Mittel vorgesehen. Die entsprechenden statistischen und damit belastbaren Zahlen für das Jahr 2022 liegen erst im Februar/März 2024 vor. Daher sieht § 7 b ThürAGSGB II vor, dass zwischen den im Jahr 2022 bei den Kommunen anfallenden Kosten und den abschließenden Leistungen des Landes für diese Kosten im Jahr 2024 im Jahr 2023 von den Kommunen eine Art Abschlagszahlung beantragt werden kann, wenn die aufgestellte Jahresrechnung 2022 der Kommune im Vergleich zur Jahresrechnungsstatistik 2021 einen Anstieg der Zuschussbedarfe im Einzelplan 4 ergibt. Verglichen werden damit auch hier die Zuschussbedarfe des gesamten Bereichs der sozialen Sicherung mit Ausnahme des Bereichs der Kindertageseinrichtung, die keine kreisliche Aufgabe ist. Die nach § 7 a weitergeleiteten Bundesmittel senken dabei den Zuschussbedarf im Jahr 2022. Etwaige Abschlagszahlungen im Jahr 2023 werden bei der Überprüfung der Landesleistungen im Jahr 2024 berücksichtigt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Für den sachgerechten Vergleich der in §§ 7 b und 7 c ThürAGSGB II vorgesehenen Entwicklung der Zuschussbedarfe im Bereich der sozialen Sicherung ist die Eingliederung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) zu berücksichtigen.

Hierzu soll beim Vergleich der Zuschussbedarfe des kommunalen Einzelplans 4 abzüglich der Gliederungsnummer 464 der Jahre 2021 und 2022 des Wartburgkreises für das Jahr 2021 die Summe aus den Zuschussbedarfen des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach herangezogen werden. Hintergrund ist, dass die Stadt Eisenach über das gesamte Jahr 2021 alle kreislichen Aufgaben und damit auch die des Einzelplans 4 wahrgenommen hat und daher die Vergleichsbasis zum Zuschussbedarf des Wartburgkreises des Jahres 2022 bei alleiniger Betrachtung des Zuschussbedarfs des Wartburgkreises des Jahres 2021 zu gering wäre. Zugleich sind die Zuschussbedarfe der Stadt Eisenach in den Gliederungsnummern des Unterabschnitts 451, des Unterabschnitts 460 und des Unterabschnitts 462 in der Höhe zu reduzieren, in der sie bei der Gesamtbetrachtung der Zuschussbedarfe von Landkreisverwaltungen, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften entstehen. Zur Ermittlung der einzelnen Anteile wird auf den Bericht des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales "Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben - Fortentwicklung des Soziallastenansatzes" unter Gliederungspunkt "2.1 Zuschussbedarfe und Aufgabenblöcke" verwiesen, der als Anlage zum Entwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, Landtagsdrucksache 7/6082, allgemein zugänglich ist.

Zu Artikel 2

In der Bestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen geregelt.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Lehmann

Rothe-Beinlich